



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-08-(2020-1059)

bearbeitet von:
Dernbauer | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

v2@bmk.gv.at

Wien, 3. September 2020

Novelle zur DeponieVO 2008

Zu der mit Schreiben vom 27. Juli 2020 übermittelten Novelle zur Deponieverordnung 2008 vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Geschäftszahl: 2020-0.401.049, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die vorgeschlagene Änderung der DeponieVO 2008 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, ein Notfalllager für Siedlungsabfälle auf Deponien einzurichten. Die Schaffung dieser Zwischenlagermöglichkeit für Siedlungsabfälle wird sehr begrüßt, weil dadurch – auch bei Ausfall der thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen – eine ordnungsgemäße Sammlung der Siedlungsabfälle weiterhin gewährleistet werden kann.

Um den Deponiebetreibern keine Mehrkosten aufgrund von Notsituationen übertragen zu können, ist für die Zwischenlagerung der Abfälle jedoch sicherzustellen, dass diese in jedem Fall ALSAG-frei sind.

Ad § 11 Abs. 2

Es wird eine Ergänzung um die neue Z 9 des § 13 Abs. 1, künstliche Mineralwollabfälle gemäß § 10c angeregt. Der Satz sollte also lauten: *„In den Fällen des § 13 Abs. 1 Z 1, 3, 5, 6, 7 **und 9** und Abs. 2 kann die grundlegende Charakterisierung in Form einer Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3 durch den Abfallbesitzer erfolgen.“* Ohne diese Ergänzung müsste für künstliche Mineralwolle gemäß § 10c eine grundlegende Charakterisierung (ohne Analytik) (gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz) durchgeführt werden, da ja die Z 9 im derzeitigen Textentwurf in der Ausnahmeanzählung des dritten Satzes dieser Bestimmung fehlt. In den Erläuterungen zu Z 18 und 19 ist ausdrücklich festgehalten, dass die grundlegende Charakterisierung durch den Abfallbesitzer in Form der Abfallinformation gemäß § 16 Abs. 3 erfolgen können soll, also in Form der Ausnahme des dritten Satzes im § 11 Abs. 2.

Ad § 34a

Im § 34a werden technische und organisatorische Voraussetzungen und Aufwendungen verlangt, wo derzeit nicht genau feststellbar ist, welche Kosten dem Deponiebetreiber anfallen, um die Auflagen als Zwischenlager zu erfüllen. Hier wäre es sinnvoll, die jeweiligen Deponieaufsichtsorgane damit zu befassen, welche von den Behörden beauftragt werden, die genauen Vorgaben zu machen und auch die entsprechenden Kosten zu definieren. Die Kosten für die Erstellung der Vorgaben sollten demnach auch entsprechend von den Behörden getragen werden.

Ad § 34a Abs. 1

In das Notfalllager dürfen nur „gemischte Siedlungsabfälle“ eingebracht werden. Auch im Falle von getrennt gesammelten Abfällen, wie beispielsweise Sperrmüll, können im Notfall nachteilige Auswirkungen entstehen. Daher ist zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass auch getrennt gesammelte bzw. anfallende Abfälle aus der kommunalen Sammlung in das Notfalllager eingebracht werden können.

Anmerkung: Gemäß Erläuterungen ist die Zwischenlagerung nur auf gemischte Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle beschränkt.

Ad § 34a Abs. 2

Im Vergleich zum Arbeitsentwurf im April 2020, welche die Möglichkeit zur Errichtung eines Notfalllagers auf einer Reststoffdeponie oder Massenabfalldeponie vorsah, wurde die Errichtung eines Notfalllagers im vorliegenden Entwurf auf eine Massenabfalldeponie eingeschränkt.

Dieses ist aus abfalltechnischer Sicht nicht nachvollziehbar, da bei Einhaltung der Vorgaben des § 34a keine Gefährdung von öffentlichen Interessen bei Lagerung auf einer Reststoffdeponie zu erwarten sind. Alle Deponien, die Rückstände aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen annehmen, werden infolge der Anpassung an die DVO 2008 seit 01.07.2009 als Reststoffdeponien betrieben. Daher ist ein Notfalllager nicht nur auf einer Massenabfalldeponie, sondern auch auf einer Reststoffdeponie zuzulassen. Im Übrigen weisen Reststoffdeponien die gleichen Barrieren gegenüber der unmittelbaren Umwelt (beispielsweise Boden, Grundwasser) auf wie Massenabfalldeponien.

Ad § 34a Abs. 2 Z 4

Die restlose Entfernung der Abfälle aus dem Notfalllager ist durch eine „(bauliche) Trennung“ zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer (baulichen) Trennung des Notfalllagers zum übrigen Deponiekörper ist unverhältnismäßig. Insbesondere auch deswegen, da nach § 34a Abs. 2 Z 5 ohnehin eine Vermischung von Abfällen des Notfalllagers mit den deponierten (bzw. zu deponierenden) Abfällen durch bauliche und technische Maßnahmen auszuschließen ist.

Es wird daher folgende Änderung des § 34a Abs. 2 Z 4 angeregt:

„... die restlose Entfernung der Abfälle ist zu ermöglichen“.

Ad § 34a Abs. 3 Z 2

Eine Gefährdung durch Deponiegas ist zu vermeiden.

Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden. Siedlungsabfälle enthalten nämlich auch organische Anteile, wodurch eine gänzliche Vermeidung von Deponiegasbildung nicht möglich ist. Auf die potenziell mögliche Gefährdung durch Deponiegasbildung zielen die Brandschutzmaßnahmen, welche bereits in Abs. 2 Z 3 und in Abs. 3 Z 3 gefordert werden, ab.

**Ad Erläuterungen: Z 20 und 21 (§ 34 Abs. 2 und § 34a) sowie
Genehmigungserfordernis für das Notfalllager**

*„Besteht bereits ein Lager, das den Anforderungen entspricht, kann die
zusätzliche Abfallart angezeigt werden.“*

Da ein bereits behördlich genehmigtes Lager (für die lose Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen) ein Widerspruch zur geltenden DVO 2008 wäre und somit eine behördliche Genehmigung gar nicht möglich ist, kann mit dieser Bestimmung nur der physische (aber nicht rechtliche) Bestand des Lagers gemeint sein. Um eine Klarstellung dieser Bestimmung in den Erläuterungen wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär